

RS UVS Kärnten 2004/06/02 KUVS-14-15/6/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.2004

Rechtssatz

Aus § 9 Abs 2 StVO ergibt sich, dass einem Fußgänger bereits dann der Vorrang einzuräumen ist, wenn dieser erkennbar den Schutzweg benutzen will; es genügt, dass dessen Absicht objektiv aus seinem Gesamtverhalten erkennbar ist. Haben sich zwei Kinder am Straßenrand aufgehalten und hat der Gegenverkehr bereits angehalten, um den Kindern ein Überqueren des Schutzweges zu ermöglichen, so ergibt sich aus diesen objektiven Umständen, dass diese offensichtlich die Absicht hatten den Schutzweg zu überqueren, sodass der Beschuldigte als Fahrzeuglenker verpflichtet gewesen wäre das Fahrzeug anzuhalten und dieser daher die oben zitierte gesetzliche Bestimmung verletzte.

Schlagworte

Schutzweg, Fußgänger, Absicht Schutzwegquerung aus Gesamtverhalten, Kinder und Schutzweg, Gegenverkehr, Anhaltepflicht vor Schutzweg, Vorrang einräumung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at